

**Flugplatzbenutzungsordnung**

# **FBO**

für den Sonderlandeplatz

**Kehl-Sundheim**

**EDSK**





## **1. Allgemeines**

Die vorliegende Flugplatzbenutzungsordnung ist in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Genehmigungsurkunde zum Sonderlandeplatz Kehl-Sundheim (EDSK) zu verstehen. Die dort veröffentlichten Festlegungen sind uneingeschränkt gültig und zur Kenntnis zu nehmen.

### **1.1 Zweck der Flugplatzbenutzungsordnung**

Mit dieser Flugplatzbenutzungsordnung sollen die wesentlichen Bereiche der Nutzung des Sonderlandeplatzes Kehl-Sundheim (EDSK) geregelt werden. Durch einen organisierten Ablauf aller Tätigkeiten und umsichtiges Verhalten am Flugplatz muss es gelingen, geordnete Betriebsabläufe zu gewährleisten. Diese dienen nicht zuletzt auch dazu, Flugsicherheit im Interesse eines jeden Nutzers und der Allgemeinheit zu generieren. Da nicht alle Eventualitäten und Einzelfälle berücksichtigt werden können, bleiben Ausnahmeregelungen vorbehalten. Hierfür ist der verantwortliche Flugplatzbetreibende zuständig.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen zur Flugplatzbenutzungsordnung**

Die Flugplatzbenutzungsordnung ist für alle Nutzer des Flugplatzes bindend, wobei vorrangig die entsprechenden Gesetze und Richtlinien einzuhalten sind. Dazu gehören insbesondere alle nationalen und europäischen Richtlinien.

### **1.3 Betriebspflicht**

Der Sonderlandeplatz ist von einer Betriebspflicht befreit. Die Nutzung erfolgt PPR (prior permission required) – also nach vorheriger Genehmigung durch den Flugplatzbetreibenden. Der Sonderlandeplatz Kehl-Sundheim darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) am Tag benutzt werden.



## 2. Beschreibung des Sonderlandeplatzes EDSK

### Allgemeine Angaben

#### 2.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Kehl-Sundheim, ICAO-Kennung EDSK

#### 2.2 Lage

Baden-Württemberg, Ortenaukreis, ca. 3km östlich der Stadt 77694 Kehl

#### 2.3 Bezugspunkt

Geographische Lage:      48° 33' 42,2" N  
   7° 50' 38,3" E

#### 2.4 Höhe über NN

138m (452ft)

#### 2.5 Rufzeichen

Kehl Radio – 122,755 MHz

#### 2.6 Öffnungszeiten

PPR (Prior Permission Required)

#### 2.7 Start- und Landebahnen für Luftfahrzeuge

	Richtung (rw)	TORA	LDA	Breite
<b>03 (Gras)</b>	032°	535m	475m	30m
<b>21 (Gras)</b>	212°	475m	535m	30m

#### 2.8 Zugelassene Luftfahrzeuge

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 1.250 kg maximales Startgewicht (MTOW)
2. Reisemotorsegler
3. Motorsegler (Segelflugzeuge mit Hilfsantrieb)
4. Segelflugzeuge
5. Luftsportgeräte

#### 2.9 Zugelassene Startarten

1. Eigenstarts
2. Windenstarts
3. Schleppstart hinter Luftfahrzeugen („F-Schlepp“)

#### 2.10 Zweck des Sonderlandeplatzes

Der Sonderlandeplatz Kehl-Sundheim dient dem Zweck und Förderung des Luftsports und dem privaten Luftverkehr in den Sparten Segelflug, Modellflug und Motorflug. Die Nutzung erfolgt primär durch den Aero-Club Kehl e.V..



Landungen und Starts von Luftfahrzeugen, die nicht am Sonderlandeplatz beheimatet sind, bedürfen der Zustimmung des Flugplatzbetreibenden (PPR).

## **2.11 Flugplatzbetreiber**

Aero-Club Kehl e.V., Willstätter Straße 20, 77694 Kehl  
www.aero-club-kehl.de

## **2.12 Übernachtungsmöglichkeiten**

Keine

## **2.13 Verkehrsanbindung / Öffentlicher Nahverkehr**

Bushaltestationen & E-Bike Mietstationen in Flugplatznähe,  
Fußweg zur Stadtmitte Kehl ca. 2km

## **2.14 Rettungsdienste**

Leitstelle 112 (Feuerwehr und Rettungsdienst)  
Polizeirevier Kehl, Rathausplatz 4, 77694 Kehl  
+49 7851 8930

## **2.15 Windrichtungsanzeiger**

Der Sonderlandeplatz ist im Bereich der Flugzeughallen mit einem  
Windrichtungsanzeiger in der üblichen Beschaffenheit ausgerüstet.

## **2.16 Abstellflächen**

Am südlichen Teil des Vorfeldes stehen Abstellplätze zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass das Ein- und Aushallen von anderen Flugzeugen aus den Hallen jederzeit möglich ist. Ebenso ist die Anflugzone der Modellflieger jederzeit freizuhalten (siehe Anlage 1).

## **2.17 Ausrüstung mit Feuerlösch- und Rettungsgeräten**

Gemäß den „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen,, (NfL 2023-1-2792) sind die frei zugänglichen Feuerlöscher im Bereich des Windrichtungsanzeigers und der Tankstelle zu finden. Die Feuerlöscher für Betriebsangehörige befinden sich im Rettungsfahrzeug, das in der Halle stationiert ist.

## **2.18 Rollwege**

Zum Aufrollen auf und zum Verlassen der Piste in Richtung Parkflächen ist ausschließlich der im Bereich der Pistenmitte anschließende, gekennzeichnete Rollweg zu benutzen.

Für einen separaten Rollweg parallel zur Piste ist kein Platz gemäß den Richtlinien vorhanden. Das Rollen zum Ende der Piste 03 / 21 bzw. zum zu den Parkflächen führenden Rollweg erfolgt deshalb über die Piste. Solange die Piste zum Rollen genutzt wird, sind keine Starts und Landungen erlaubt.



### **2.19 Sicherheit**

Das Rauchen in den zum Flugplatz gehörigen Gebäuden einschließlich der Hallen, im Umkreis der Tankstelle sowie in unmittelbarer Nähe eines motorgetriebenen Luftfahrzeugs ist verboten.

## 3. Regelungen für den unbeaufsichtigten Betrieb

Der Sonderlandeplatz Kehl-Sundheim ist teilweise unbeaufsichtigt. An- und Abflüge während des unbeaufsichtigten Betriebs sind nur unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen gestattet:

### 3.1 Kontrolle der Betriebspiste

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer, der den ersten Start am Tag ohne Betriebsleiter absolviert, ist verpflichtet, die Betriebsflächen einmal in ganzer Länge zu kontrollieren. Dabei ist auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sowie Fremdkörper zu achten. Es sind auch alle Absperrungen zu überprüfen.

Mit dem nachfolgenden Start des Luftfahrzeugs werden die Durchführung der Kontrolle und der ordnungsgemäße Zustand der Betriebsflächen bestätigt.

### 3.2 Führung des Hauptflugbuchs

3.2.1 Zur Erfüllung der fortdauernden Verpflichtung zur Führung eines Hauptflugbuches gemäß §70 LuftVG in seiner jeweils aktuellen Fassung, melden die jeweiligen Luftfahrzeugführer ihre Flugdaten an den Flugplatzbetreibenden.

3.2.2 **Vereinsinterne Flugbewegungen:** Bei Flugbewegungen innerhalb des Vereinsbetriebs werden die Flugdaten vom jeweiligen verantwortlichen Luftfahrzeugführer in ein vom Flugplatzbetreibenden zur Verfügung gestelltes elektronisches Datenverarbeitungssystem (z. B. Vereinsflieger) bis spätestens zum Ablauf des aktuellen Tages eingegeben.

3.2.3 **Externe Flugbewegungen:** Luftfahrzeugführer externer Flugzeuge übermitteln die erforderlichen Daten bis zum Ablauf des aktuellen Tages über ein vom Flugplatzbetreibenden zur Verfügung gestelltes Verfahren. Das zu verwendende Verfahren wird den externen Piloten im Rahmen der Erteilung der PPR-Freigabe mitgeteilt. Diese Meldungen werden von einem Vertreter des Flugplatzbetreibenden ins Hauptflugbuch übernommen.

### 3.3 Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleiter

Der Betriebsleiter gibt den Beginn und das Ende des Betriebs mit Betriebsleiter per Funk auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz bekannt.

### 3.4 Kontakte für Sicherheitsmeldungen

In der AIP Band 3, auf der Webseite des Flugplatzbetreibenden und als Aushang an geeigneter Stelle veröffentlicht der Flugplatzbetreibende die Kontaktdaten für die Abgabe von Meldungen zum Zustand des Flugplatzes. Weiterhin werden Anweisungen für den Fall eines erkannten offensichtlich gefährlichen Platzzustands veröffentlicht.

### 3.5 Meldung von Unfällen oder schweren Störungen

Die Meldung erfolgt vor Ort durch den Platzhalter oder einem von ihm bestimmten Vertreter.

### 3.6 NOTAMs bei Betriebseinschränkungen

Bei Betriebseinschränkungen kümmert sich der Flugplatzbetreibende oder ein Vertreter um die Veröffentlichung eines NOTAMs durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS).



### **3.7 Regelungen für die jeweiligen Sparten (Mischbetrieb)**

Die in den Kapiteln 4 – 6 aufgeführten Regelungen zum unbeaufsichtigten Betrieb gelten mit.



## 4. Motorflug

Alle hier beschriebenen Punkte sind gleichermaßen zutreffend für Luftsportgeräte (UL) und motorgetriebene Segelflugzeuge (Eigenstarter & TMG).

### 4.1 PPR-Regelung

Landungen und Starts von Luftfahrzeugen, die nicht am Sonderlandeplatz Kehl-Sundheim beheimatet sind, bedürfen zwingend einer vorherigen Zustimmung des Platzhalters (PPR = Prior Permission Required)

### 4.2 Allgemeine Regelungen

- 4.2.1 Beim Anlassen und Rollen ist darauf zu achten, dass die Hallen oder andere Flugzeuge nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Kein Anlassen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen vor geöffneten Hallentoren oder geöffneter Tankstelle.
- 4.2.2 Das Betanken von Luftfahrzeugen mit Insassen an Bord ist strengstens verboten. Während des Tankvorgangs ist das Erdungskabel anzuschließen!
- 4.2.3 Im unmittelbaren Bereich der Tankstelle sind Luftfahrzeuge von Hand zu bewegen.
- 4.2.4 Im Sinne der Flugsicherheit sind für das ordnungsgemäße Abstellen und Sichern von Luftfahrzeugen die Luftfahrzeughalter bzw. die Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets geschlossen sein.
- 4.2.5 Platzrundenführung und Platzrundenhöhe sind aus Lärmschutzgründen unbedingt einzuhalten. Abweichungen sind nur aus Gründen der Flugsicherheit statthaft.





## 5. Segelflug

### 5.1 Allgemeine Regelungen

- 5.1.1 Ortsfremde Segelflugpiloten mit eigenen Flugzeugen können am Flugbetrieb nur mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibenden teilnehmen.
- 5.1.2 Ortsfremde Segelflugpiloten müssen vor dem ersten Start in die Platzverhältnisse und die Organisation des Flugbetriebs eingewiesen werden. Die Dauer der Teilnahme am Flugbetrieb bestimmt der Flugplatzbetreibende und sie endet in jedem Fall sofort bei Nichteinhalten der Flugplatzbenutzungsordnung oder gesetzlicher Bestimmungen.
- 5.1.3 Für den Transport der Segelflugzeuge zur Startstelle kann keine separate Schleppstrecke benutzt werden. Diese können nur über die Sicherheitsstreifen seitlich der Piste zum Start gebracht werden. Bei an- oder abfliegendem Verkehr sind diese Sicherheitsstreifen freizuhalten.

### 5.2 Regelungen für den unbeaufsichtigten Segelflugbetrieb

- 5.2.1 **Windenbetrieb:** Windenstartbetrieb wird entsprechend der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) unter Anwesenheit eines Startleiters durchgeführt. Dieser sorgt dafür, dass während des Landeanflugs eines Flugzeugs spätestens ab dessen Endanflug kein Windenstart durchgeführt wird.

Nach der SBO wird während eines Windenstarts automatisch eine gelbe Blinkleuchte zur Warnung der anderen Flugbetriebsteilnehmer auf der Winde aktiviert. Der Startleiter stellt vor Beginn des Flugbetriebs sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind. Er legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch.

Sofern ein Betriebsleiter anwesend ist, kann dieser die Führung des Hauptflugbuches übernehmen.

- 5.2.2 **Flugzeugschleppbetrieb:** F-Schlepps benötigen keinen Betriebsleiter. Der Schlepp-Pilot informiert anfliegenden Verkehr bei Bedarf. Der Schlepp-Pilot stellt zudem sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind. Er legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch für die F-Schlepp-Flugbewegungen.
- 5.2.3 **Eigenstarts:** Für eigenstartfähige Segelflugzeuge gilt die Regelung für Motorflugbetrieb (siehe Kapitel 4).



### **6. Modellflug**

Modellflugbetrieb findet nach den Regelungen der hierfür gesondert erteilten Aufstiegserlaubnisse statt.

#### **6.1 Allgemeine Regelungen**

6.1.1 Während dem Modellflugbetrieb, unabhängig davon ob ein Betriebsleiter anwesend ist oder nicht, halten die modellfliegenden Personen dauerhaft Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz. Dadurch werden diese bei Segel- oder Motorflugbetrieb rechtzeitig vor an- oder abfliegendem Verkehr gewarnt. Bei einer entsprechenden Meldung landen die Modellflugzeuge oder fliegen in einen Sektor weit abseits der Piste, wo sie keine Gefahr für den an- oder abfliegenden Verkehr darstellen.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Flugplatzbetreibenden vom Flugplatz verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Aus dem Fehlverhalten entstehende Schadensersatzansprüche des Flugplatzbetreibenden oder von Dritten bleiben unberührt.
- 7.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

Kehl, Januar 2025

Aero-Club Kehl e. V.

Sebastian Huth

1. Vorsitzender

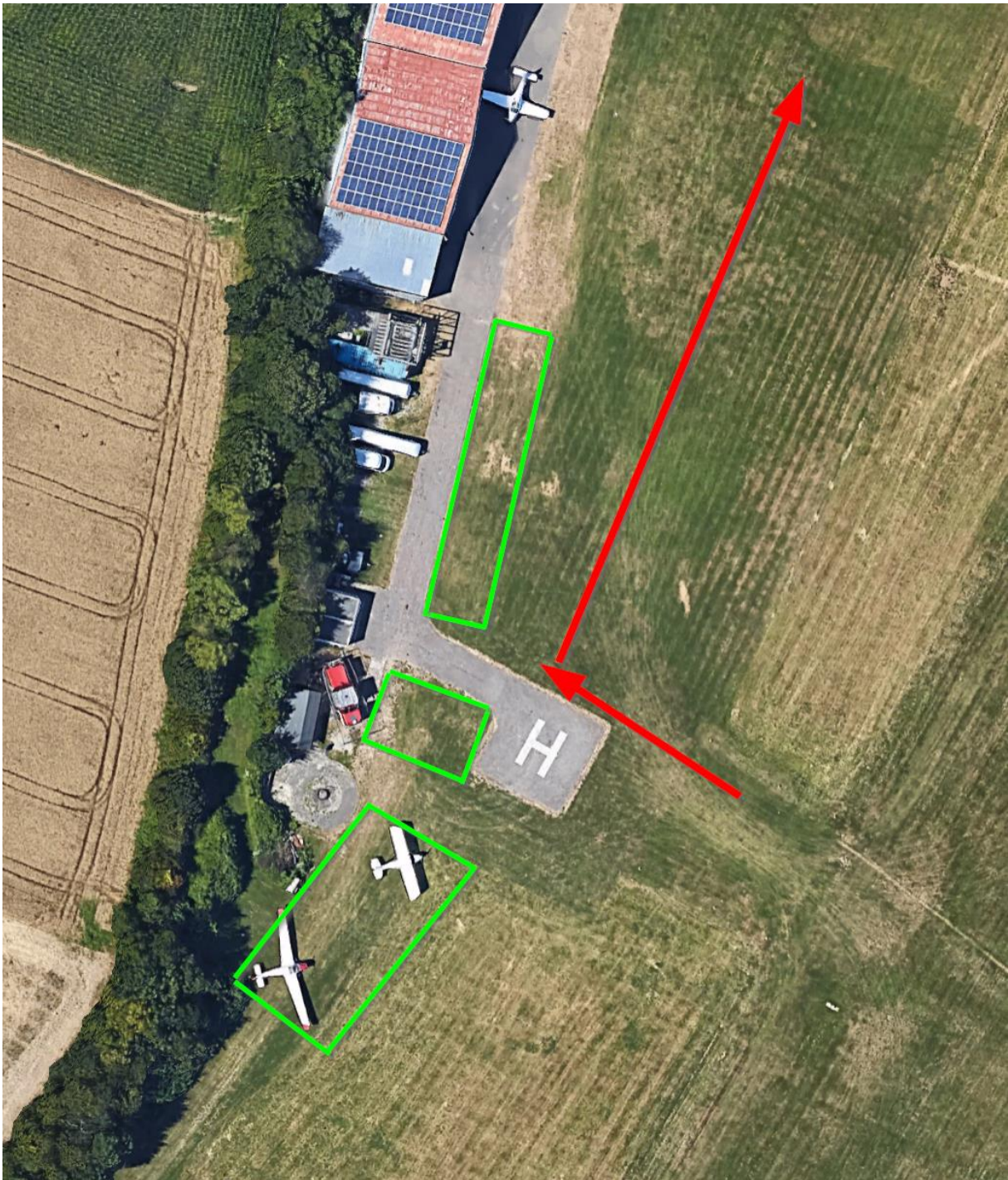


Arndt Pauli

2. Vorsitzender



**Anlage 1:** Anflugzone Modellflieger / Parkpositionen



Im Bereich der roten Pfeile sollen sich keine Luftfahrzeuge für längere Zeit aufhalten. Zum Abstellen können die grün markierten Bereiche genutzt werden.